

Bei Baugesuchen für die Errichtung von Basisstationen der Mobilfunkbetreiber müssen die eidgenössischen Vorschriften über Schutz der Umgebung vor nicht ionisierende Strahlen (NISV) eingehalten werden. Damit die Auswirkung einer solchen Anlage von den kantonalen Behörden geprüft werden kann, müssen die Gesuchsteller ein Standortdatenblatt mit Angaben zu der zu erwartenden Belastung einreichen. Gängige Praxis ist dabei, dass diese Angaben mit durch Fernsteuerung einstellbaren Leistungen der Senderendstufen und elektronischen Neigungswinkel der Antennen berechnet werden, die teilweise weit unterhalb der maximal möglichen Bereiche liegen. Die Sendeleistung der Mobilfunkstationen und der elektronischen Neigungswinkelbereich der Antennen kann also vom Netzbetreiber mittels Fernsteuerung reguliert werden, allerdings nur bis zur Maximalleistung der verwendeten Senderendstufen bzw. der Maximalwinkel des Antennentyps.

Das Bundesgericht stellt nun fest (1A.160/2004 /ggs - Urteil vom 10. März 2005), falls die im Standortdatenblatt deklarierte äquivalente Strahlungsleistung niedriger ist als die maximale Strahlungsleistung der Anlage, bestehe keine Gewähr dafür, dass die Grenzwerte im Betrieb tatsächlich eingehalten würden, da die Strahlungsleistung jederzeit mittels Fernsteuerung erhöht werden könne. Gleiches gilt für die Winkelbereiche der elektronischen Antennenneigung. Das Urteil hält fest: „Die Anwohner von Mobilfunkanlagen haben jedoch ein schutzwürdiges Interesse daran, dass die Einhaltung der NIS-Grenzwerte durch objektive und überprüfbare bauliche Vorkehrungen gewährleistet wird.“

Das Bauinspektorat der Stadt Bern hat in der Zwischenzeit die Baubewilligungen gestoppt. Diese sollen erst nach den Verhandlungen zwischen BUWAL, BAKOM, dem Cercle d'Air und den Mobilfunkbetreibern bezüglich Sicherstellung der bewilligten Sendeleistung und der Neigungswinkelbereiche wieder aufgenommen werden.

Ich bitte darum die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist das Bundesgerichtsurteil 1A.160/2004 vom 10. März 2005 den Bewilligungsbehörden bekannt?
2. Teilt die Regierung die Auffassung, dass dieses Bundesgerichtsurteil nach einer Überprüfung der Bewilligungspraxis verlangt?
3. Teilt die Regierung die Auffassung, dass in diese Überprüfung die interessierten Kreise mit einzubeziehen sind?
4. Ist die Erkenntnis aus dem Bundesgerichtsurteil allenfalls schon durch eine Änderung der Bewilligungspraxis umgesetzt worden? Wenn ja, inwiefern?
5. Wenn nein, wie viele Baubegehren (Umbau und Neubau) von Mobilfunkanlagen wurden seit dem 10. März 2005 gestellt?
6. Wie viele Bauentscheide / Einsprachebeantwortungen von Mobilfunkanlagen wurden seit dem 10. März 2005 entschieden?
7. Welche Folgen hat das Urteil auf die gestellten Baubegehren und die gefällten Entscheide zu Mobilfunkanlagen?
8. Welche künftigen Folgen hat das Urteil auf das Baubewilligungsverfahren zu Mobilfunkanlagen im Kanton Basel-Stadt, damit der Forderung des Urteils nach der Einhaltung der NIS-Grenzwerte durch objektive und überprüfbare bauliche Vorkehrungen entsprochen wird?

Michael Wüthrich